

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Herausgegeben mit Genehmigung der Militärregierung

3. Jahrgang

Düsseldorf, den 31. Dezember 1949

Nummer 55

Datum	Inhalt	Seite
9. 11. 49	Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplanes des Landes Nordrhein-Westfalen für das Rechnungsjahr 1949 (Haushaltsgesetz 1949)	313
13. 12. 49	Gesetz über die Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes über Notmaßnahmen auf dem Gebiete der Raumbewirtschaftung vom 27. November 1947 (GV. NW. S. 230)	314
29. 10. 49	Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Bau- lenkung vom 9. Februar 1949 (GV. NW. S. 69)	315
21. 12. 49	Erste Durchführungsverordnung zum Gesetz zur Ände- rung der Sozialversicherungsdirektive (SVD) Nr. 27 und	
	der hierzu ergangenen Durchführungsvorschriften be- treffend Leistungen an Kriegsbeschädigte und Kriegs- hinterbliebene vom 12. Juli 1949 (GV. NW. S. 229)	316
	Bekanntmachungen der Landeszentralbank von Nord- rhein-Westfalen.	
19. 12. 49	Betrifft: Veröffentlichung der Bedingungen der Landes- zentralbanken für die Aufbewahrung und Verwaltung von Wertpapieren	317
15. 12. 49	Betrifft: Wochenausweise der Landeszentralbank von	317
21. 12. 49	Nordrhein-Westfalen	318

Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplanes des Landes Nordrhein-Westfalen für das Rechnungsjahr 1949 (Haushaltsgesetz 1949).

Vom 9. November 1949.

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat am 9. Novem- ber 1949 folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1

1. Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushalts- plan des Landes Nordrhein-Westfalen wird wie folgt fest- gestellt:

I. ordentlicher Haushalt

Gesamteinnahmen	4 638 613 000 DM
Gesamtausgaben	4 638 613 000 DM

II. außerordentlicher Haushalt

Gesamteinnahmen	135 000 000 DM
Gesamtausgaben	135 000 000 DM

2. Die vorstehenden Gesamteinnahmen und Gesamtaus- gaben des ordentlichen Haushalts gliedern sich auf die einzelnen Teile des Landeshaushalts wie folgt auf:

Teil A

(Landeshaushalt einschl. der im Teil A enthaltenen mit „P“ gekennzeichneten Einnahmen und Ausgaben des Pro- vinzialverbandes Nordrhein).

Einnahmen	4 543 877 000 DM
Ausgaben	4 543 877 000 DM

Teil B

(Haushalt des Provinzialverbandes Westfalen).

Einnahmen	94 736 000 DM
Ausgaben	94 736 000 DM

§ 2

1. Soweit sich bei der Durchführung des Haushaltsplanes bei den Einnahmen oder bei den Ausgaben Verbesserun- gen gegenüber den Haushaltsansätzen ergeben, wird der Finanzminister ermächtigt, die im Haushalt Teil A, Einzel- plan VII bei Kap. 702, Tit. 31 zur Förderung des sozialen Wohnungsbaues veranschlagten Mittel zu verstärken.

2. Ersparnisse bei den kriegsbedingten Fürsorgeauf- wendungen (Kap. 611, Tit. 31 und Kap. 651, Tit. 31) kön- nen, soweit sie nicht für den Gesamtausgleich des Haus- haltes benötigt werden, zur Verstärkung der Haushalts- mittel für die Beseitigung von Kriegsschäden an Schulen (Kap. 1226, Tit. 31) und zur Verstärkung der sonstigen Haushaltsmittel für den Schulbau (Kap. 550, Tit. 32 u. 33 u. Kap. 551, Tit. 32 u. 33) verwendet werden.

§ 3

Der Finanzminister wird ermächtigt, zur Bestreitung der im außerordentlichen Haushaltsplan veranschlagten Ausgaben Mittel bis zum Höchstbetrage von 135 000 000 DM im Kreditwege zu beschaffen.

§ 4

1. Der Finanzminister wird ermächtigt, Bürgschaften zu übernehmen

- a) für Kredite an Wirtschaftsbetriebe bis zum Gesamtbetrage von 50 000 000 DM
- b) anstelle der im außerordentlichen Haus- halt vorgesehenen Aufnahme von An- leihen für Zwecke des Wohnungsbaues und zur Gewährung von Kommunalkre- diten in Höhe der durch Anleiheaufnah- men nicht ausgenutzten Kredit-Ermäch- tigungen des außerordentlichen Haus- halts
- c) für Altenteile, die bei der Übergabe eines Hofes an einen Heimatvertriebe- nen nach dem Flüchtlingssiedlungsgesetz ausbedungen werden sowie für die Si- cherstellung von Eigentümerinventar (eisernes Inventar), das einem Heimat- vertriebenen bei einer Hofverpachtung übergeben wird 5 000 000 DM

2. Die Bürgschaften sollen nur für Kredite übernommen werden, deren Rückzahlung durch den Schuldner bei nor- malem wirtschaftlichem Ablauf innerhalb der für den einzelnen Kredit vereinbarten Zahlungsstermine erwartet werden kann. Diese Bestimmung findet auf Bürgschaften gemäß Absatz 1, Buchst. c, keine Anwendung.

3. Zur Übernahme von Bürgschaften auf Grund der vor- stehenden Ermächtigungen bedarf es der Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtages; sie kann für bestimmte Arten von Bürgschaften innerhalb bestimm- ter Gesamtbeträge und bestimmter Richtlinien allgemein erteilt werden.

4. Für die Inanspruchnahme des Landes aus den von ihm übernommenen Bürgschaften ist während der Lauf- zeit der verbürgten Kredite aus Mitteln des ordentlichen Haushalts eine Bürgschaftssicherungsrücklage in ange- messener Höhe anzusammeln.

§ 5

Der Finanzminister wird ermächtigt, zur vorübergehen- den Verstärkung der Betriebsmittel des Landes Kassen- kredite bis zum Betrage von 200 000 000 DM aufzunehmen.

§ 6

Der Finanzminister und der Minister des Innern wer- den ermächtigt, mit Zustimmung des Haushalts- und Fi-

nanzausschusses des Landtages nach Maßgabe des noch zu erlassenden Gesetzes zur Regelung des Finanz- und Lastenausgleichs für das Haushaltsjahr 1949 die Umlagesätze für die Umlagen festzustellen, die von den Stadt- und Landkreisen für Nordrhein in Höhe von insgesamt 21 901 231 DM für Westfalen in Höhe von insgesamt 16 360 000 DM zu erheben sind.

§ 7

1. Von den im Haushaltsplan angesetzten Ausgabemitteln sind innerhalb der einzelnen Haushalts-Kapitel gegenseitig deckungsfähig:

- (1) die Mittel der Unterstützungen für Beamte, Angestellte und Arbeiter und der Beihilfen für Beamte, Angestellte und Arbeiter (Tit. 6 Untertitel 1 und 2),
- (2) die Mittel der Vergütungen für Angestellte und der Löhne für Arbeiter (Titel 4 a und b),
- (3) die Mittel der Titel 11 (Geschäftsbedürfnisse), 12 (Erhaltung und Ergänzung der Geräte und Ausstattungsgegenstände i. d. Diensträumen), 14 (Post-, Telegraf- u. Fernspreckgebühren), 16 (Bewirtschaftung von Dienstgrundstücken und Diensträumen).

2. Innerhalb der einzelnen Haushaltskapitel dürfen ferner im Bedarfsfalle verwendet werden:

- (1) die für die Besoldung von planmäßigen Beamten im Haushaltsplan veranschlagten Ausgabemittel (Tit. 1), für die Besoldung von außerplanmäßigen Beamten sowie zur Zahlung von Vergütungen an die Angestellten und von Löhnen an Arbeiter.
- (2) die für die Besoldung nichtplanmäßiger Beamter im Haushaltsplan veranschlagten Ausgabemittel (Tit. 3), zur Zahlung von Vergütungen an Angestellte und von Löhnen an Arbeiter.

3. Mit Zustimmung des Finanzministers dürfen innerhalb der einzelnen Haushaltskapitel bei den sächlichen Verwaltungsausgaben Ersparnisse bei einzelnen Titeln zur Verstärkung anderer Titel verwendet werden.

4. Im übrigen ergibt sich die Deckungsfähigkeit von Ausgabemitteln aus den im Haushalt enthaltenen einzelnen Vermerken.

§ 8

1. Innerhalb gemeinschaftlicher Unterhaushaltspläne für Anstalten, Schulen und sonstige Einrichtungen ergänzen sich die Ausgabeansätze mit gleichartiger Zweckbestimmung gegenseitig.

2. Entsprechendes gilt für die Verrechnungshaushaltspläne.

§ 9

1. Die Übertragbarkeit von Ausgabemitteln ergibt sich aus den Vorschriften der Reichshaushaltsordnung und den im Haushalt enthaltenen einzelnen Vermerken.

2. Der Finanzminister wird ermächtigt, mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses auch für solche Ausgabepositionen, die im Haushaltsplan nicht ausdrücklich als übertragbar bezeichnet sind, beim Rechnungsab-schluß die Übertragbarkeit anzuordnen, sofern die Übertragung zur Deckung von im Rechnungsjahr 1949 ausgesprochenen Ausgabebewilligungen erforderlich ist.

§ 10

Für die Durchführung des Landeshaushalts Teil B gelten die Bestimmungen des Gemeindefinanzgesetzes.

§ 11

Der Finanzminister ist mit der Durchführung dieses Gesetzes beauftragt.

§ 12

Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1949 in Kraft.

Düsseldorf, den 9. November 1949.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident:
Arnold.

Der Finanzminister:
Dr. Weitz.

Anlage

Gesamtplan zum Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen für das Rechnungsjahr 1949.

Nr. des E. P.	Bezeichnung	Einnahme Ansatz 1949 DM	Ausgabe Ansatz 1949 DM
I. Ordentlicher Haushaltsplan.			
Teil A.			
(Landeshaushalt einschl. der im Teil A enthaltenen mit „P“ gekennzeichneten Einnahmen und Ausgaben des Provinzialverbandes Nordrhein.)			
I	Landtag	15 500	4 519 150
II	Ministerpräsident und Landeskanzlei	283 750	6 246 150
III	Inneres	16 448 000	131 719 550
IV	Justiz	39 344 900	116 274 950
V	Kultus	19 572 350	309 573 250
VI	Soziales	57 034 350	339 874 150
VII	Wiederaufbau	1 845 500	292 671 450
VIII	Wirtschaft	2 752 050	80 606 500
IX	Arbeit	52 293 200	959 089 250
X	Landwirtschaft	52 265 950	139 318 150
XI	Verkehr	3 737 000	79 414 700
XII	Finanzen	4 298 284 100	2 083 465 150
XIII	Landesrechnungshof	350	1 104 600
		4 543 877 000	4 543 877 000

Teil B.

(Haushalt des Provinzialverbandes Westfalen.)

I	Allgemeine Verwaltung	529 000	1 744 500
V	Kultus	42 750	1 091 850
VI	Soziales	33 494 200	50 368 100
X	Landwirtschaft	125 000	767 100
XI	Verkehr		
	A. Eisen- u. Kleinbahnen	45 600	211 100
	B. Straßen	29 623 000	35 910 000
XII	Finanzen	30 876 450	4 643 350
		94 736 000	94 736 000

II. Außerordentlicher Haushaltsplan.

135 000 000 135 000 000

Gesetz

über die Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes über Notmaßnahmen auf dem Gebiete der Raumbewirtschaftung vom 27. November 1947 (GV. NW. S. 230).

Vom 13. Dezember 1949.

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat am 13. Dezember 1949 folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel I

Die Geltungsdauer des Gesetzes über Notmaßnahmen auf dem Gebiete der Raumbewirtschaftung vom 27. November 1947 (GV. NW. S. 230) wird mit Ausnahme der Bestimmungen des § 3 Abs. 3 Satz 2 und des § 5 Abs. 6 bis zum 31. Dezember 1950 verlängert.

Artikel II

Das Gesetz über Notmaßnahmen auf dem Gebiete der Raumbewirtschaftung vom 27. November 1947 (GV. NW. S. 230) gilt vom Inkrafttreten dieses Gesetzes ab in folgender Fassung:

§ 1

Für Orte, die durch Anordnung der Militärregierung zu Brennpunkten des Wohnungsbedarfs erklärt werden, ist der Zuzug verboten. Die Wohnungsbehörden (Art. I Ziff. 2 des Kontrollratsgesetzes Nr. 18, Wohnungsgesetz) können nach den vom Minister für Wiederaufbau gegebenen Richtlinien für Personen und Personengruppen, deren Zuzug aus dringenden Gründen erforderlich ist, Befreiung von dem Zuzugsverbot erteilen.

§ 2

Der Minister für Wiederaufbau kann Gemeinden, die nicht zu Brennpunkten des Wohnungsbedarfs erklärt worden sind, anweisen, entsprechend der örtlichen Wohnraumlage Flüchtlinge, ihnen gleichgestellte Personen (§ 4) und solche Personen aufzunehmen, deren Abwanderung aus Brennpunkten des Wohnungsbedarfs von ihnen selbst gewünscht wird und vom Minister für Wiederaufbau genehmigt ist, oder die in Brennpunkten des Wohnungsbedarfs wegen des Zuzugsverbotes keine Aufnahme finden.

§ 3

Zur Behebung eines Notstandes bei der Unterbringung von Personen kann der Minister für Wiederaufbau gewerbliche Räume einschließlich des für die Unterbringung benötigten Inventars vorübergehend dritten Personen im Wege der Inanspruchnahme zuweisen, wenn sie nicht bereits im öffentlichen Interesse benutzt werden.

Die Dauer der Inanspruchnahme darf ein Jahr nicht übersteigen. Sie kann bei Fortdauer des Notstandes um ein weiteres Jahr verlängert werden.

Der Betroffene ist angemessen zu entschädigen.

Die Entschädigung ist von dem Dritten zu zahlen, zu dessen Gunsten die Inanspruchnahme erfolgt. Zahlt dieser nicht innerhalb von vier Wochen, so kann der Betroffene Entschädigung durch das Land verlangen.

§ 4

Der Sozialminister kann im Einvernehmen mit dem Minister für Wiederaufbau Flüchtlingen und Personen, die aus kriegsbedingten Gründen ihren Wohnsitz im Lande für die Kriegsdauer aufgegeben haben (Evakuierten), Wohnsitze erstmalig anweisen.

Ferner kann er im Einvernehmen mit dem Minister für Wiederaufbau, dem Arbeitsminister und tunlichst auch im Einvernehmen mit dem Flüchtlingsausschuß des Landtages Flüchtlingen, die sich bereits im Lande aufhalten, einen einmaligen Wechsel des Wohnsitzes auferlegen, um ihre beschleunigte berufliche und wirtschaftliche Eingliederung zu ermöglichen.

§ 5

Gegen Maßnahmen, die auf Grund des § 3 dieses Gesetzes getroffen werden, kann der Betroffene Einspruch erheben. Der Einspruch ist schriftlich bei dem Wiederaufbauministerium innerhalb einer Frist von einer Woche nach Zustellung der angefochtenen Anordnung einzureichen. Die Einspruchsfrist ist gewahrt, wenn die Einspruchsschrift durch eingeschriebenen Brief vor Fristablauf zur Post aufgegeben worden ist. Der Einspruch ist zu begründen.

Über den Einspruch entscheidet ein aus fünf Mitgliedern bestehender Ausschuß, der vom Wiederaufbauausschuß des Landtages bestellt wird.

Der Ausschuß wählt den Vorsitzenden aus der Reihe seiner Mitglieder und regelt das von ihm anzuwendende Verfahren.

Der Wiederaufbauminister hat die Einspruchsschrift unter Beifügung der Akten und seiner Stellungnahme umgehend dem Vorsitzenden des Ausschusses zuzuleiten.

Die Einlegung des Einspruches hat keine aufschiebende Wirkung. Der Vorsitzende des Ausschusses kann jedoch die weitere Durchführung der angeordneten und mit dem Einspruch angefochtenen Maßnahmen bis zur Entscheidung des Ausschusses einstellen.

§ 6

Die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften werden von den zuständigen Fachministern im Einvernehmen mit den zuständigen Ausschüssen des Landtages erlassen.

Der Minister für Wiederaufbau kann zur örtlichen Durchführung der auf Grund dieses Gesetzes angeordneten Maßnahmen Beauftragte einsetzen.

§ 7

Wer Anordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes oder der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen ergangen sind, keine Folge leistet, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis 10 000 DM oder einer dieser Strafen bestraft.

§ 8

Dieses Gesetz tritt mit dem 31. Dezember 1949 in Kraft. Es tritt am 31. Dezember 1950 außer Kraft.

Artikel III

Dieses Gesetz tritt mit dem 31. Dezember 1949 in Kraft.

Düsseldorf, den 13. Dezember 1949.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident:
Arnold.

Der Minister
für Wiederaufbau:
Steinhoff.

Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Baulenkung vom 9. Februar 1949 (GV. NW. S. 69). Vom 29. Oktober 1949.

Zu § 1:

§ 1

Der Bau, die Erneuerung und die Erweiterung von Energieanlagen der Energieversorgungsunternehmen gem. § 4 des Gesetzes zur Förderung der Energiewirtschaft vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1452) unterliegt nicht den Vorschriften des Gesetzes.

§ 2

1. Vorbehaltlich der Vorschriften des Abs. 2 gilt für das Baulenkungsverfahren bei den in § 1 Abs. 2 des Gesetzes bezeichneten Bauvorhaben das Folgende:

- a) Die Überprüfung und Entscheidung nach § 1 Abs. 1 a des Gesetzes erfolgt durch den Minister für Wiederaufbau.
- b) Die Überprüfung und Entscheidung nach § 1 Abs. 1 b des Gesetzes erfolgt, soweit diese Bauvorhaben der Verordnung über die baupolizeiliche Behandlung von öffentlichen Bauten vom 20. November 1938 (RGBl. I S. 1677) unterliegen, durch den gem. § 1 der Verordnung für diese Bauvorhaben verantwortlichen Baubeamten. Soweit diese Bauvorhaben der vorgenannten Verordnung nicht unterliegen, erfolgt die Prüfung und Entscheidung nach § 1 Abs. 1 b des Gesetzes in dem besonderen, die bauaufsichtliche Genehmigung oder Zustimmung ersetzenden Genehmigungsverfahren.

2. Bei Betriebsbauten der Bundeseisenbahn, der Bundespost und der Wasserstraßenverwaltung, sowie bei Betriebsbauten der Straßenbauverwaltung des Bundes oder des Landes erfolgt die Prüfung nach § 1 Abs. 1 a und b des Gesetzes durch den verantwortlichen Baubeamten des Bauherrn. Bei den dem Genehmigungsverfahren nach §§ 16 und 24 der Gewerbeordnung unterliegenden Bauvorhaben, mit Ausnahme der Stauanlagen für Wassertriebwerke, erfolgt die Prüfung und Entscheidung nach § 1 Abs. 1 a des Gesetzes in dem Verfahren nach §§ 2–6 des Gesetzes, die Prüfung und Entscheidung nach § 1 Absatz 1 b des Gesetzes in dem gewerberechtlichen Genehmigungsverfahren.

§ 3

Die Untersagung eines Bauvorhabens gem. § 1 des Gesetzes kann nicht darauf gestützt werden, daß das Bauvorhaben die Durchführung städtebaulicher Pläne oder Planungsabsichten erschwert oder unmöglich macht. Soweit solche Untersagungsmöglichkeiten nach anderen Vorschriften bestehen, insbesondere nach der Verordnung über die Zulässigkeit befristeter Bausperren vom 29. Oktober 1936 (RGBl. I S. 933), bleiben sie unberührt.

Zu § 2:

§ 4

Höhere Baulenkungsbehörde ist der Regierungspräsident, im Bereich des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk der Verbandsdirektor des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk.

Zu § 4:

§ 5

1. Die Zahl der Mitglieder des Baulenkungsausschusses wird von der Vertretungskörperschaft des Stadt- oder Landkreises bestimmt. Sie soll nicht weniger als drei und nicht mehr als sieben betragen. Für jedes Mitglied ist in gleicher Weise ein Vertreter zu wählen.

2. Die Mitglieder des Baulenkungsausschusses und ihre Vertreter bleiben im Amt, bis die neugewählte Vertretungskörperschaft ihre Nachfolger bestimmt hat.

§ 6

1. Zu den Sitzungen des Baulenkungsausschusses lädt der Hauptverwaltungsbeamte im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Baulenkungsausschusses unter Übersendung der Tagesordnung mindestens drei Tage vorher ein.

2. Der Baulenkungsausschuß ist beschlußfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden oder seines Vertreters mindestens die Hälfte der Mitglieder oder ihre Vertreter anwesend sind.

3. Der Baulenkungsausschuß kann Sachverständige zu seinen Verhandlungen zur Beratung ohne Stimmrecht zuziehen. Bei wichtigen Bauvorhaben von überörtlicher Bedeutung soll der Baulenkungsausschuß Vertreter der zuständigen Behörde hören.

4. Ein Mitglied, das verhindert ist, einer Sitzung beizuwohnen oder die ihm sonst obliegenden Geschäfte wahrzunehmen, hat dies dem Vorsitzenden unverzüglich anzuzeigen.

§ 7

Der Baulenkungsausschuß entscheidet nach Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 8

Der Baulenkungsausschuß entscheidet im allgemeinen auf Grund der ihm vorliegenden Akten oder sonstigen Beweismittel; er kann auch die Vorladung des Antragstellers beschließen. Dem Antragsteller ist in jedem Falle vor der Beschlußfassung Gelegenheit zu geben, sich zu allen Einwendungen, die gegen seinen Antrag erhoben werden, zu äußern.

§ 9

Über das Ergebnis der Verhandlung ist unter Angabe des Abstimmungsverhältnisses eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10

Das Verfahren vor dem Baulenkungsausschuß regelt sich im übrigen nach einer Geschäftsordnung, die von der Vertretungskörperschaft zu erlassen ist.

Zu § 5:

§ 11

Der unter Bedingungen oder Auflagen erteilte Baufreigabebescheid ist unbeschadet des § 5 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes in den Bauschein aufzunehmen.

§ 12

Eine Ausfertigung des Bescheides ist der höheren Baulenkungsbehörde zu übersenden.

§ 13

Das Verfahren ist gebührenfrei.

Zu § 6:

§ 14

Nach Zustellung des Widerrufs hat der Bauherr unverzüglich den Bauschein an die Baulenkungsbehörde zurückzugeben.

Düsseldorf, den 29. Oktober 1949.

Der Minister für Wiederaufbau
des Landes Nordrhein-Westfalen:
Steinhoff.

**Erste Durchführungsverordnung
zum Gesetz zur Änderung der Sozialversicherungs-
direktive (SVD) Nr. 27 und der hierzu ergangenen
Durchführungsvorschriften betreffend Leistungen an
Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene vom
12. Juli 1949 (GV. NW. S. 229).**

Vom 21. Dezember 1949.

Auf Grund des Artikels 21 Abs. 1 des Gesetzes zur Änderung der SVD Nr. 27 und der hierzu ergangenen Durch-

führungsvorschriften betreffend Leistungen an Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene vom 12. Juli 1949 (veröffentlicht im GV. NW. S. 229) wird im Einvernehmen mit dem Finanzminister sowie mit dem zuständigen Ausschuß des Landtages folgendes verordnet:

§ 1

Zu Artikel 1 des Gesetzes:

1. Als dauernd Erwerbsunfähige sind diejenigen anzusehen, die eine Dauerrente von 100 v. H. im Sinne der §§ 609 Satz 2 und 1585 der Reichsversicherungsordnung (RVO.) oder Pflegegeld beziehen.

2. Jugendliche Beschädigte bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, deren Verlust der Erwerbsfähigkeit 100 v. H. beträgt, erhalten den Zuschlag nur im Verhältnis der ihnen gemäß § 6 Abschnitt IV der SVD Nr. 27 in der Fassung des Artikels 2 des Gesetzes vom 12. Juli 1949 zustehenden Teilrente.

3. Der Zuschlag gilt nicht als Bestandteil der Rente.

§ 2

Zu Artikel 5 des Gesetzes:

1. Als Elternrente nach früheren versorgungsrechtlichen Bestimmungen gilt auch eine Elternbeihilfe gemäß § 45 Abs. 3 oder 4 des Reichsversorgungsgesetzes und eine ohne Prüfung der Ernährereigenschaft bewilligte Elternrente nach § 45 des Reichsversorgungsgesetzes und § 111 des Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetzes in der durch Erlass des Oberkommandos der Wehrmacht vom 13. April 1942 (Reichsversorgungsblatt Nr. 16 S. 13) bestimmten Fassung.

2. Artikel 5 Ziffer 1 Satz 2 gilt auch für Stief- und Pflegeeltern, die nach den früheren versorgungsrechtlichen Bestimmungen den Verwandten der aufsteigenden Linie gleichgestellt waren und eine Elternrente bezogen haben. Im übrigen rechnen Stief- und Pflegeeltern nicht zum Personenkreis des Artikels 5 Absatz 1 des Gesetzes.

§ 3

Zu Artikel 7 des Gesetzes:

1. Für die Kostenerstattung ist von den Leistungen auszugehen, die die Rentenversicherungsträger nach dem bisherigen Recht der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenversorgung zu Lasten der Rentenversicherung zu erbringen hatten. Sie erhalten diejenigen Beträge aus Landesmitteln erstattet, die nach dem neuen Recht über diesem Vergleichsbetrag liegen.

2. Soweit durch die Anwendung der Ruhensvorschriften der §§ 1274 Abs. 1—4, 1275 RVO. ab 1. Juni 1949 Überzahlungen in der Rentenversicherung eingetreten sind, sind sie auf die nachzuzahlende Rente nach der Sozialversicherungsdirektive Nr. 27 anzurechnen.

§ 4

Zu Artikel 8 des Gesetzes:

1. Leistungen auf Grund des Artikels 8 des Gesetzes erhalten nur solche Hinterbliebene, denen die Hinterbliebenenrente oder ein Teil davon tatsächlich ausbezahlt wird.

2. Als Ansprüche auf Leistungen aus der gesetzlichen Krankenversicherung gelten die Leistungsansprüche, die sich aus einer auf Versicherungspflicht oder Freiwilligkeit (§§ 176, 313 RVO.) beruhende Kassenmitgliedschaft oder aus einer Versicherung auf Grund der Verordnung über die Krankenversicherung der Rentner vom 4. November 1941 (RGBl. I S. 689) oder § 205 RVO. (Familienhilfe) ergeben.

3. Die für die Gewährung der Leistungen zuständige Krankenkasse bestimmt sich nach § 1 der Verordnung über die Krankenversicherung der Rentner vom 4. November 1941 unter Berücksichtigung des Erlasses des früheren Reichsarbeitsministers vom 9. September 1943 (AN. S. 421). Die danach zuständige Krankenkasse ist auch zuständig, wenn sich der Berechtigte vorübergehend außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen aufhält.

4. Für Beginn und Ende der Ansprüche, für Meldungen und den Nachweis der Anspruchsberechtigung gelten die §§ 2, 3, 5 und 10 der Verordnung über die Krankenversicherung der Rentner vom 4. November 1941 entsprechend. Die Berechtigten haben bei jeder Inanspruchnahme

von Kassenleistungen eine Erklärung darüber abzugeben, daß sie keinen Anspruch auf Leistungen aus der gesetzlichen Krankenversicherung (Ziff. 2) haben.

5. Der Umfang der nach dieser Vorschrift zu gewährenden Leistungen bestimmt sich nach der Verordnung über die Krankenversicherung der Rentner. Dabei gelten für die Durchführung der Krankenpflege alle Verträge und Vereinbarungen, die auch für die Krankenversicherung der Rentner gelten.

Die Anspruchsberechtigten sind von der Verpflichtung, für das Arzneiverordnungsblatt eine Gebühr zu entrichten, befreit. Dies gilt auch für Familienkrankenhilfe.

6. Hat ein Träger der Fürsorge einen Berechtigten für eine Zeit und aus einem Grunde unterstützt, für die eine Krankenkasse nach dieser Verordnung Leistungen zu gewähren gehabt hätte, so hat die Krankenkasse dem Fürsorgeträger Ersatz zu leisten. Dabei sind die Kosten der Krankenhauspflege in der Höhe zu erstatten, wie sie dem Fürsorgeträger entstanden sind. Wird Krankenhauspflege für eine Zeit gewährt, in der die Krankenkasse sie nicht zu gewähren gehabt hätte, so hat die Kasse zur Abgeltung der Kosten für Krankenpflege Ersatz nach den Vorschriften des Erlasses des früheren Reichsarbeitsministers vom 2. November 1943 (AN. 1943 S. 485) Abschnitt III zu leisten.

Die Kosten für eine ambulante Behandlung haben die Krankenkassen dem Fürsorgeträger gegenüber mit dem in dem Erlaß des früheren Reichsarbeitsministers vom 27. Januar 1944 (AN. 1944 S. 17) festgesetzten Pauschbetrag von 16 DM zu erstatten.

Bestattungskosten sind dem Fürsorgeträger bis zur Höhe des von der Kasse sonst zu gewährenden Sterbegeldes zu ersetzen.

7. Treffen Ansprüche nach dieser Verordnung mit Ansprüchen des Berechtigten gegen andere Sozialversicherungsträger oder sonstige Verpflichtete zusammen, so sind die Vorschriften des Fünften Buches der Reichsversicherungsordnung sowie alle einschlägigen Vorschriften, die für Krankenkassenmitglieder gelten, anzuwenden.

8. Zum Ausgleich der den Krankenkassen entstehenden Aufwendungen zahlen die Rentenversicherungsträger für jede am 1. eines jeden Monats zur Zahlung angewiesene laufende Hinterbliebenenrente des berechtigten Personenkreises an die Krankenkassen mindestens einen monatlichen Durchschnittsbeitrag nach § 6 der Verordnung über die Krankenversicherung der Rentner. Soweit diese Durchschnittsbeiträge die notwendigen Gesamtaufwen-

dungen nicht decken, sind die nachgewiesenen Mehrausgaben den Krankenkassen zu erstatten. Für die Verteilung der Beiträge gelten § 8 der Verordnung vom 4. November 1941 und die dazu ergangenen Erlasse und getroffenen Vereinbarungen.

Für die bei Erlaß dieser Durchführungsverordnung bereits laufenden Hinterbliebenenrenten des berechtigten Personenkreises wird der Beitrag ab 1. Juni 1949 gezahlt.

§ 5

Zu Artikel 9 des Gesetzes:

Für das Rekursverfahren sind die Bestimmungen des Sechsten Buches der RVO. betreffend Unfallversicherung anzuwenden.

§ 6

Zu Artikel 12 des Gesetzes:

Zur Sicherung des in dieser Bestimmung enthaltenen Grundsatzes ist von der Anrechnungsmöglichkeit gemäß § 557a Satz 2 RVO. kein Gebrauch zu machen.

§ 7

Zu Artikel 20 des Gesetzes:

Ein Antrag ist nicht erforderlich, wenn sich aus der Anwendung dieses Gesetzes lediglich Änderungen in der Höhe der laufend gezahlten Rente ergeben.

Düsseldorf, den 21. Dezember 1949.

Der Arbeitsminister
des Landes Nordrhein-Westfalen:
Halbfeil.

Bekanntmachungen der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen.

Betrifft: Veröffentlichung der Bedingungen der Landeszentralbanken für die Aufbewahrung und Verwaltung von Wertpapieren.

Die Bedingungen der Landeszentralbanken für die Aufbewahrung und Verwaltung von Wertpapieren sind im Bundes-Anzeiger Nr. 37 vom 17. Dezember 1949 veröffentlicht worden. Die Bestimmungen treten für die Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen am 1. Januar 1950 in Kraft.

Düsseldorf, den 19. Dezember 1949.

Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen.
Dr. Leist. Geiselhart.

Betrifft: Wochenausweis der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen vom 15. Dezember 1949

Aktiva		(Beträge in 1000 DM)		Passiva	
		Veränderungen gegenüber der Vorwoche		Veränderungen gegenüber der Vorwoche	
Guthaben bei der Bank deutscher Länder	43 233	—	35 613	—	—
Postscheckguthaben	239	÷	128	—	—
Wechsel und Schecks	161 984	÷	1 187	—	—
Schatzwechsel und kurzfristige Schatzanweisungen der Bundesverwaltungen	55 000	—	—	—	—
Ausgleichsforderungen a) aus der eigenen Umstel- lung	454 879	—	—	—	—
b) angekaufte	18 384	÷ 3 869	÷ 3 869	—	34 784
Lombardforderungen gegen a) Wechsel	8 237	÷ 3 559	—	—	880
b) Ausgleichsforderungen	42 512	÷ 612	÷ 4 171	÷	92 551
Beteiligungen an der BdL	28 000	—	—	÷	5 270
Sonstige Vermögenswerte	47 816	—	17	÷	21 265
	860 284	—	26 275		
Grundkapital	65 000	—	—	—	—
Rücklagen und Rückstel- lungen	7 034	—	—	—	—
Einlagen a) von Kreditinstituten innerhalb des Landes (einschl. Postscheck- ämter)	351 707	—	34 784	—	—
b) von Kreditinstituten in anderen deutschen Ländern	78	—	880	—	—
c) von öffentlichen Ver- waltungen	255 554	÷	92 551	—	—
d) von Dienststellen der Besatzungsmächte	25 976	÷	5 270	—	—
e) von sonstigen inlän- dischen Einlegern	99 086	÷	21 265	—	—
f) von ausländischen Einlegern	21	—	—	—	—
g) zwischen den Zweig- anstalten der LZB unterwegs befindliche Giroubertragungen	11 740	744 162	—	9 788	÷ 73 634
Lombardverpflichtungen gegenüber der BdL gegen Ausgleichsforderungen	—	—	—	—	101 730
Sonstige Verbindlichkeiten Indossamentsverbindlich- keiten aus weiterbegebe- nen Wechseln	44 088	—	—	—	1 821
	(512 896)	—	—	—	—
	860 284	—	26 275		

Übrige ausweispflichtige Positionen
ohne Bestand.

Düsseldorf, den 15. Dezember 1949.

Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen.
(Unterschriften.)

Passiva

Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen.
(Unterschriften.)